

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Amt Franzburg-Richtenberg
Ernst-Thälmann-Straße 7
18461 Franzburg

UAD	Kita Schule	Lohn	LVB	Sekr.					
Amt Franzburg-Richtenberg eingegangen am: 14. April 2022 <i>Bilte Rüdiger</i>									
Bm	AV	Ltr. (ämnl.)	Kasse	HSD	Voll Str.	Stu. ern	Lieg.	BÄi	BA III

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 2. November 2021
Mein Zeichen: 511.140.02.10332.21
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Stefanie Bülow
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2933
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: stefanie.buelow@lk-vr.de
Datum: 7. April 2022

Bebauungsplan Nr. 7 "Südlich des Ortskerns" der Stadt Franzburg hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. November 2021 (Posteingang: 3. November 2021) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Daraufhin erfolgte eine Stellungnahme des Landkreises, datiert auf den 1. Dezember 2021, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass die artenschutzrechtliche Stellungnahme nachgereicht wird. Mit diesem Schreiben erfolgt die Nachlieferung der artenschutzrechtlichen Stellungnahme. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1 : 500 mit Stand vom 15. Mai 2021
- Begründung mit Stand vom 15. Mai 2021
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro IPO) mit Stand vom August 2021
- Kartierbericht Brutvögel (Büro IPO) Stand vom September 2021

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

Artenschutz

Die hiermit nun vorgelegte Stellungnahme berücksichtigt lediglich den derzeit aktuellen Planungsstand. Sowohl die Stellungnahme als auch die mögliche Genehmigung verliert in Bezug auf den Artenschutz ihre Gültigkeit bei relevanten Planungsänderungen

Der besondere Artenschutz wird durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet.

Der besondere Artenschutz muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden. Aus diesem Grund wird folgender Hinweis aus Sicht der UNB für sehr wichtig erachtet und sollte mit in die Planzeichnung übernommen werden:

„Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbe-

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



hörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen."

Da im vorliegenden Fall mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden kann, sollte die Gemeinde die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, sinnvollerweise bereits jetzt parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen bzw. die konkrete Umsetzung abzustimmen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist. Diese Abstimmung/Genehmigung ist aus Sicht der UNB bereits für die Arbeiten im Rahmen einer Baufeldberäumung notwendig.

Es wird in diesem Zusammenhang auch vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einer mangelhaften Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des laufenden Verfahrens, der B-Plan bzw. die Satzung möglicherweise nicht vollzugsfähig ist (keine Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB) - in letzter Konsequenz könnte dieses zu einem Baustopp führen. Aus diesem Grund hat eine Abstimmung mit der UNB im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und die Berücksichtigung der Hinweise der UNB eine besondere Bedeutung im laufenden Verfahren und bei der späteren Umsetzung.

Folgende Hinweise zum vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden gegeben:

Bei den anlagebedingten Beeinträchtigungen sind noch das Kollisionsrisiko mit größeren Fensterflächen (bereits ab ca. 50 cm Fensterbreite kann ein deutlich erhöhtes Risiko bestehen) und das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kleintierfallen (Oberflächenentwässerung, Gullys) zu berücksichtigen: Die zu erwartenden typischen großflächigen Glasflächen (oder ähnliche Strukturen) bzw. Gullys und Kabelschächte (oder ähnliche Strukturen) führen zu einer erheblichen aber auch vermeidbaren Steigerung des Tötungs- und Verletzungsverbots. Es sind geeignete Maßnahmen vorhanden, um das Risiko deutlich zu reduzieren.

Hinsichtlich möglicher Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das Kollisionsrisiko sei auf die Studie des BfN und der Schweizer Vogelschutzwerke (Broschüre Vogelschlag an Fenstern) sowie den Empfehlungen zur Risikoeinschätzung und Vermeidungsmaßnahmen der Vogelschutzwerke (LAG VSW 21-01 Bewertungsverfahren Vogelschlag) verwiesen. In diesem Aspekt ist der AFB zu überarbeiten.

Hinweise zur Vermeidung von Kleintierfallen finden sich unter <http://www.karch.ch/karch/Amphibien/Entwaesserung#Amphibienleiter> oder auch unter: http://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/Amphibien_div./Amphibienschutz%20vor%20Haust%c3%bcr_v2013.pdf). In diesem Aspekt ist der AFB zu überarbeiten.

Bei den betriebsbedingten Wirkungen wird das erhöhte Fahrzeugaufkommen auch zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos für Amphibien (und Reptilien) führen. Hier sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um hier eine Vermeidung und oder Minimierung zu erreichen. In diesem Aspekt ist der AFB zu überarbeiten.

In Bezug auf die Erfassungen hat es gemäß AFB lediglich eine Brutvogelerfassung gegeben. Zu allen anderen Artengruppen wurden Potenzialanalysen durchgeführt. Dieses ist bei der

Konfliktanalyse jedoch nicht beachtet worden. In diesem Aspekt ist der AFB zu überarbeiten.

Die Potenzialanalyse hinsichtlich der Amphibien verkennt die Hinweise des LUNG bzw. des Artenschutzleitfadens der EU-Kommission hinsichtlich der Landlebensräume von Amphibien. Es liegen mehrere potenzielle Laichgewässer in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs. Ein Untersuchungsgebiet (UG) wurde im Artenschutzfachbeitrag zwar erwähnt, aber an keiner Stelle in Bezug auf Amphibien dargestellt oder beschrieben. (Lediglich für Brutvögel wird die Geltungsgrenze des B-Plans auch als Grenze des UGs beschrieben - Wirkräume werden nicht definiert oder betrachtet.) Aus Sicht der UNB sind daher durch die Überbauung von Landlebensräumen (im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) artenschutzrechtliche Betroffenheiten im Gegensatz zur Einschätzung des Gutachtens zu erwarten (Potenzialabschätzung mit Worst Case Annahme). In diesem Aspekt ist der AFB zu überarbeiten.

Im Hinblick auf Reptilien sind vermeidbare Beeinträchtigungen auch von „nur national besonders geschützten Arten“ durch aus zu vermeiden (Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung) - die Maßnahmen könnten möglicherweise sowohl für Amphibien als auch für Reptilien sehr ähnlich sein.

Die Maßnahme V1 ist aufgrund von früh mit dem Brutgeschäft beginnenden Arten nicht geeignet die Verbotstatbestände ausschließen zu können: Amsel, Ringeltaube und weitere Arten beginnen bereits im Februar mit dem Brutgeschäft.

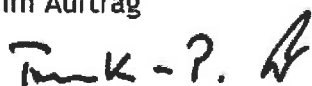
In Bezug auf das Thema Fledermäuse wird um die Übergabe eines Kartierberichts mit der Darstellung, welche Gebäude/Strukturen untersucht wurden, einer Fotodokumentation und der Nennung der Bearbeiter/innen gebeten (insgesamt wird bemängelt, dass der AFB oder auch der Kartierbericht Brutvögel keine Fotodokumentation enthält).

Im Kartierbericht der Brutvögel ist ebenfalls keine Person benannt und es fehlen die Zeitangaben der einzelnen Kartierdurchgänge. Die Kartierung begann verhältnismäßig spät im Jahr (Ende April), es ist daher fraglich, ob in den erst dann durchgeführten Durchgängen dennoch die vorkommenden Brutvögel alle festgestellt werden konnten. Der Kartierzeitraum wurde schließlich in Abstimmung zahlreicher namhafter Wissenschaftler/innen entsprechend eingegrenzt und ist in dieser Hinsicht eindeutig: Sieben Kartierdurchgänge im Zeitraum zwischen Ende März und Anfang Juni. Im vorliegenden Fall wurde Ende April angefangen und erst Mitte Juli aufgehört. Zahlreiche Erfassungszeiten relevanter Arten liegen zum Teil deutlich außerhalb der im vorliegenden Fall angegebenen Kartierdurchgänge.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind daher noch weiterhin zahlreiche Fragen offen bzw. unbeantwortet und eine Überarbeitung der Unterlage wird für notwendig angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4